

Satzung

des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

beschlossen auf dem außerordentlichen Landesparteitag in Schleswig
am 21. September 1968

geändert auf dem ordentlichen Landesparteitag in Eckernförde
am 15. Februar 1973

geändert auf dem ordentlichen Landesparteitag in Timmendorfer Strand
am 8. Oktober 1989

geändert auf dem außerordentlichen Landesparteitag in Kiel
am 18. Juni 1994

geändert auf dem ordentlichen Landesparteitag in Lübeck
am 10./11. März 2001

geändert auf dem ordentlichen Landesparteitag in Bad Segeberg
am 12./13. April 2003

Name, Sitz, Tätigkeit

§ 1

Der Landesverband der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein. Er ist Bezirk im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Schleswig-Holstein.

Sein Sitz ist Kiel.

Gliederung

§ 2

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Kreisverbände. Die Kreisverbände sind Unterbezirke im Sinne des Organisationsstatuts.

In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung des Landesverbandes.

- (2) Die Kreisverbände werden vom Landesvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Ein Kreisverband soll das Gebiet des entsprechenden politischen Kreises umfassen. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Ortsvereine durch die Kreisvorstände.

§ 3

Die Ortsvereine und Kreisverbände führen ihre Geschäfte nach eigenen Satzungen.

Sie dürfen zum Organisationsstatut der Partei und zur Satzung des Landesverbandes nicht im Widerspruch stehen. Vor der Verabschiedung einer Satzung ist der Vorstand der nächsthöheren Gliederung zu hören.

Parteiämter

§ 4

- (1) Ein Parteiamt hat inne, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion gewählt worden ist. Das Näherer regelt die Wahlordnung.
- (2) In Funktionen der Partei müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein.

Bei Listenwahlen wird auf getrennten Listen, aber auf einem Stimmzettel gewählt. Gewählt sind in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen je 40 Prozent der jeweiligen Liste. Unter den verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten sind, unabhängig vom Geschlecht, diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

- (3) Ein/e Funktionär/in verliert seine/ihre Funktion durch
- Neubesetzung oder Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,
 - Niederlegung,
 - Aberkennung in einem Parteiordnungsverfahren,

- d) Abberufung aus wichtigem Grund (§ 9 der Wahlordnung)
 - e) Verlust der Mitgliedschaft (§ 4 des Organisationsstatuts).
- (4) Als Vertreter/in der Partei gilt nur, wer durch die Parteiorganisation dazu beauftragt wurde.
 - (5) Geschäftsführer/in und Fachreferenten/innen werden durch den Landesvorstand an- gestellt, versetzt oder entlassen. Sollen sie für die Arbeit in den Kreisverbänden ein- gestellt werden, ist die Einwilligung der Kreisvorstände erforderlich. Bei Versetzung und Entlassungen sind die Kreisvorstände zu hören.
 - (6) Angestellte der Partei dürfen nicht als stimmberechtigte Mitglieder in solche Partei- gremien gewählt werden, denen sie durch ihren Dienstvertrag zur Dienstleistung ver- pflichtet und an deren Weisungen sie gebunden sind.

Mandate

§ 5

- (1) In öffentlichen Mandaten müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein.
- (2) Kandidaten/innen für die Gemeindevertretungen werden von den Ortsvereinen im Benehmen mit dem Kreisvorstand aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten/innen für die Gemeindevertretung durch De- legierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine aufgestellt; dabei ist ein einheitli- cher Delegiertenschlüssel anzuwenden. Stützpunkte schlagen die Kandidaten/innen für ihre Gemeindevertretung vor.
- (3) Kandidaten/innen für die Kreistage werden auf den Kreisparteitagen im Benehmen mit dem Landesvorstand aufgestellt.
- (4) Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber für den Bundestag und den Landtag werden auf einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder einer Delegiertenkonferenz der örtlich zuständigen Organisationsgliederungen des Wahl- kreises im Benehmen mit dem Kreisvorstand, dem Landesvorstand bzw. Parteivor- stand gewählt. Das Wahlverfahren regeln die Kreisverbände. Findet die Wahl auf ei- ner Delegiertenkonferenz statt und umfaßt das Wahlgebiet mehrere Kreise, ist ein einheitlicher Delegiertenschlüssel anzuwenden.
- (5) Die Wahl bzw. Nominierung der Bewerber/innen für das Europäische Parlament wird von einer Landesdelegiertenkonferenz vorgenommen.
- (6) Landeswahlvorschläge werden vom Landesparteitag im Benehmen mit dem Partei- vorstand aufgestellt.
- (7) Die Abstimmung über Wahlvorschläge ist geheim.
- (8) Die Vorschriften der Wahlgesetze sind zu beachten.
- (9) Eine Beteiligung an kommunalen Wählergemeinschaften ist nur dann möglich, wenn eigene Parteilisten nicht bestehen und der zuständige Kreisvorstand im Benehmen mit dem Landesvorstand seine Zustimmung erteilt.
- (10) Die Ausübung eines Mandats in Landtag, Bundestag oder Europaparlament ist mit der gleichzeitigen Tätigkeit als Parteiangestellte/Parteiangestellter nicht vereinbar.

Beiträge, Abrechnungen, Geschäftsjahr

§ 6

- (1) Von jeder verkauften Marke führen die Ortsvereine einen vom Landesparteitag festgesetzten Anteil an den Landesverband ab.
- (2) Die Aufteilung des Erlöses von Sondermarken setzt der Landesvorstand fest.
- (3) Die zum 15. des dem Vierteljahresabschluss folgenden Monats haben die Ortsvereine, Kreisverbände und Geschäftsstellen auf dem vom Landesverband zu liefernden Formular die von den Revisoren/innen geprüfte und anerkannte Abrechnung dem Landesverband einzureichen. Eine Ausfertigung verbleibt der jeweiligen Organisationsgliederung.
- (4) Das Geschäftsjahr der Partei ist das Kalenderjahr. Die Berichtszeit läuft von Parteitag zu Parteitag.
- (5) In einer finanziellen Notlage des Landesverbandes ist der Landesvorstand berechtigt, abweichend von der Satzung die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Landesvorstand hat den Landesparteirat vorher zu hören.

Landesparteitag

§ 7

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich aus den von den Kreisparteitagen gewählten Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in vorausgegangen vier Quartalen Beiträge abgerechnet worden sind. Auf je 200 angefangene Mitglieder entfällt ein Mandat. Ersatzdelegierte sind in ausreichender Zahl auf Kreisparteitagen zu wählen. Delegierte und Ersatzdelegierte sind dem Landesverband vier Wochen vorher zu melden. Bei Verhinderung von Delegierten rücken Ersatzdelegierte in der von den Kreisparteitagen festgelegten Weise nach.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil:
 1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
 2. die Mitglieder der Landtagsfraktion und die sozialdemokratischen Ministerinnen und Minister des Landes und des Bundes, soweit sie einem Ortsverein in Schleswig-Holstein angehören,
 3. die im Landesverband gewählten Bundestags- und Europaabgeordneten,
 4. die schleswig-holsteinischen Mitglieder in Parteirat und Parteivorstand,
 5. die Revisoren/innen,
 6. die Schiedskommission beim Landesverband,
 7. je ein/e Vertreter/in in den Vorständen der Arbeitsgemeinschaften,
 8. je ein/e Vertreter/in der vom Landesvorstand berufenen Projektgruppen
 9. die vom Landesvorstand berufenen Parteitagsreferenten/innen,
 10. die Geschäftsführer/innen und Fachreferenten/innen beim Landesverband, den Kreisverbänden und der Landtagsfraktion
 11. die oder der Vorsitzende des Landesparteirates
- (3) Die Delegierten mit beratender Stimme besitzen Rederecht.

§ 8

- (1) Der Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Landesvorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens zehn Wochen vorher zu erfolgen. Anträge von Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen des Landesverband müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich den Organisationsgliederungen und den Delegierten bekanntzugeben hat.

§ 9

- (1) Der Landesparteitag prüft durch eine von ihm zu wählende Mandatsprüfungskommission die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt das Präsidium und beschließt die Tagesordnung und die Geschäftsordnung. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Über die Verhandlungen des Landesparteitages wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Landesparteitages zu beurkunden. Die Beschlüsse des Landesparteitages werden im Mitteilungsblatt des Landesverbandes bekanntgegeben.

§ 10

- (1) zu den Aufgaben des Landesparteitages gehört:
 1. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Revisoren/innen, der Landtagsfraktion und des/r Vertreters/in der Bundestagsabgeordneten. Die Berichte sollen nach Möglichkeit schriftlich gegeben und den Organisationsgliederungen und Delegierten rechtzeitig zugestellt werden,
 2. Beschlussfassung über die Bericht nach Ziffer 1,
 3. Wahl des Landesvorstandes, der Revisoren/innen und der Schiedskommission beim Landesverband,
 4. Wahl der Delegierten des Landesverbandes zum Parteitag. Bei der Wahl der Parteitagsdelegierten sind die Unterbezirke angemessen zu berücksichtigen.
 5. Wahl der Mitglieder für den Parteirat und nachrückender Mitglieder,
 6. Beschlussfassung über die Anträge.
- (2) Der Landesparteitag entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Außerordentlicher Landesparteitag

§ 11

- (1) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist vom Landesvorstand einzuberufen:
 1. auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes,
 2. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Kreisvorstände,
 3. auf Antrag von 50 Ortsvereinen aus mindestens vier Kreisverbänden.
- (2) Die Einberufung des außerordentlichen Landesparteitages soll mindestens vier Wochen vorher allen Ortsvereinen und Kreisverbänden mit Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden. Anträge von Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen müssen mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn beim Lan-

desvorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich den Delegierten bekanntzugeben hat.

- (3) Die Antragsteller zu Absatz (1) Punkt 2. und 3. können dem Landesvorstand für die Abhaltung des außerordentlichen Landesparteitages eine bindende Frist setzen; sie muss mindestens fünf Wochen ab Eingang eines Antrages betragen.
- (4) Die Frist zur Einberufung des außerordentlichen Landesparteitages kann aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses des Landesvorstandes auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Antragsfrist verkürzt sich in diesem Falle auf eine Woche.

§ 12

Über Koalitionsbildung auf Landesebene entscheidet ein Landesparteitag. Die Ladungsfrist wird in einem solchen Fall auf eine Woche verkürzt.

Landesvorstand

§ 13

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem/r Landesvorsitzenden, zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und sieben weiteren Mitgliedern (Beisitzern/innen). Beratende Mitglieder des Landesvorstandes sind:
 1. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, sofern sie oder er Sozialdemokratin oder Sozialdemokrat ist,
 2. die oder der Vorsitzende der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Schleswig-Holsteinischen Landtag.

- (2) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

der/die Landesvorsitzende,

zwei stellvertretende Landesvorsitzende,

von denen eine/r anderen Geschlechts als der/die Landesvorsitzende sein muss,

der/die Schatzmeister/in.

Die stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in Einzelwahlen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). In einem zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit (relative Mehrheit).

- (3) Die sieben Beisitzerinnen und Beisitzer werden anschließend in einer Listenwahl gewählt. Bei der Feststellung der für jedes Geschlecht geltenden Mindestzahl werden die in der vorhergehenden Einzelwahl gewählten Frauen und Männer berücksichtigt. Im ersten Wahlgang sind alle Frauen und Männer bis zur Erreichung der Quote gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit erreicht haben. Des weiteren gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, bis zur Höchstzahl der jetzt noch zu vergebenen Plätze unter Berücksichtigung der Quote. Im zweiten Wahlgang sind jeweils so viele Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Geschlechts gewählt, wie notwendig sind, um die Mindestsicherung für das jeweilige Geschlecht zu erreichen. Sodann sind unter den verbleibenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten jene gewählt, die, unabhängig von ihrem Geschlecht, die meisten Stimmen erzielt haben.

§ 14

Der Landesvorstand leitet den Landesverband und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages verantwortlich. Der oder die von ihm Beauftragten können Berichte der nachgeordneten Organisationsgliederungen anfordern. Sie haben das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Organe beratend teilzunehmen und bei Differenzen, die die zuständigen Organe handlungsunfähig machen, eine Entscheidung herbeizuführen.

§ 15

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesvorstandes und die besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte durch. Ihm gehören an:
 1. der/die Landesvorsitzende,
 2. die stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. der/die Schatzmeisterin,
 4. der/die Landesgeschäftsführer/in als beratendes Mitglied.
- (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Vertretung des/r Landesvorsitzenden, die Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Landesvorstandes und die des/der Landesgeschäftsführers/in geregelt werden.

Revisoren/innen

§ 16

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung beim Landesverband werden fünf Revisoren/innen gewählt. Sie wählen den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende bzw. sein/e bzw. Ihr/e Stellvertreter/in nimmt beratend an den Landesvorstandssitzungen teil. Die Revisoren/innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes oder Angestellte der Partei sein.
- (2) Die Kassengeschäfte sind vierteljährlich zu prüfen. Beanstandungen sind umgehend dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Revisoren/innen sind an die Vertraulichkeit gebunden.
- (4) Der Bericht der Revisoren/innen über die Kassenführung des Landesverbandes vor dem Landesparteitag bildet die Grundlage für die Entlastung des Landesvorstandes.
Minderheiten können ihre abweichende Stellungnahme beifügen.

Landesparteirat

§ 17

- (1) Der Landesparteirat besteht aus:
 1. 34 stimmberechtigten Mitgliedern und
 2. 7 Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Dithmarschen vorgeschlagenes Mitglied,
 2. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Flensburg vorgeschlagenes Mitglied,

3. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Kiel vorgeschlagenes Mitglied,
4. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Lauenburg vorgeschlagenes Mitglied,
5. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Lübeck vorgeschlagenes Mitglied,
6. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Neumünster vorgeschlagenes Mitglied,
7. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Nordfriesland vorgeschlagenes Mitglied,
8. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Ostholstein vorgeschlagenes Mitglied,
9. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Pinneberg vorgeschlagenes Mitglied,
10. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Plön vorgeschlagenes Mitglied,
11. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagenes Mitglied,
12. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg vorgeschlagenes Mitglied,
13. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Segeberg vorgeschlagenes Mitglied,
14. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Steinburg vorgeschlagenes Mitglied,
15. ein vom Kreisvorstand des Kreisverbandes Stormarn vorgeschlagenes Mitglied,
16. ein vom Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft der Senioren in der SPD (AG60+) vorgeschlagenes Mitglied,
17. ein vom Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) vorgeschlagenes Mitglied,
18. ein vom Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft „JungsozialistInnen in der SPD“ (Jusos) vorgeschlagenes Mitglied,
19. ein vom Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF) vorgeschlagenes Mitglied,
20. 15 weitere Mitglieder, bei deren Wahl insbesondere kommunalpolitische Mandats- und Amtsträger berücksichtigt werden sollen.

In den Fällen der Ziffern 1 bis 19 sind Kandidaturen gegen die Vorschläge der Kreis- oder Landesvorstände möglich. Die Gegenkandidatin oder der Gegenkandidat soll Mitglied des jeweiligen Kreisverbandes oder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft sein.

- (3) Die Mitglieder des Landesparteirates werden vom Landesparteitag gewählt.
- (4) Die nach Absatz 2 Ziffern 1 bis 19 vorgeschlagenen Mitglieder werden in verbundener Einzelwahl gewählt. Wird keine Kandidatin oder kein Kandidat gewählt, so bleibt der Platz unbesetzt. Schlägt ein Kreisvorstand keine Kandidatin oder keinen Kandidaten vor, so erhöht sich die Zahl der weiteren vom Landesparteitag zu wählenden Mitglieder (Absatz 2 Ziffer 20) entsprechend.
- (5) Mitglieder mit beratender Stimme sind:
 1. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, sofern sie oder er Sozialdemokratin oder Sozialdemokrat ist,
 2. die oder der Vorsitzende der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Schleswig-Holsteinischen Landtag,

3. die Sprecherin oder der Sprecher der schleswig-holsteinischen Landesgruppe der sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bundestages,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung aus Schleswig-Holstein,
 5. eine schleswig-holsteinische Vertreterin oder ein schleswig-holsteinischer Vertreter der sozialdemokratischen Mitglieder im Europäischen Parlament,
 6. die oder der Landesvorsitzende der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK).
 7. die oder der Vorsitzende der Revisorinnen und Revisoren.
- (6) Der Landesparteirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine/n stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Landesparteirates leitet die Sitzungen des Landesparteirates und vertritt den Landesparteirat vor dem Landesparteitag und dem Landesvorstand.

§ 18

- (1) Der Landesparteirat wird im Benehmen mit dem Landesvorstand mindestens zweimal im Jahr von seiner oder seinem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, von der in zu begründenden Ausnahmen abgewichen werden kann, einberufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Landesparteirates hat eine Sitzung einzuberufen:
 1. auf Antrag des Landesvorstandes oder
 2. auf Antrag von mindestens drei Kreisvorständen.

Die Anträge auf Berufung müssen einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten. Liegt ein Antrag vor, muss die Sitzung binnen vier Wochen stattfinden.
- (3) Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt parteiöffentlich. Die Geschäftsordnung kann Ausnahmen vorsehen.

§ 19

- (1) Der Landesparteirat entscheidet zwischen den Landesparteitagen über
 1. grundlegende Fragen von außen- und innenpolitischer Bedeutung,
 2. grundlegende Fragen von kommunalpolitischer Bedeutung, die sich über das Gebiet eines Kreisverbandes hinaus erstrecken.

Entscheiden Landesvorstand und Landesparteirat unterschiedlich, so findet eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesparteirat zur Beilegung der Unterschiede statt. Gelingt diese Beilegung nicht, so hat der Landesvorstand einen außerordentlichen Landesparteitag (§ 11) unverzüglich einzuberufen.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteirates,
 2. die Mitglieder des Landesparteirates mit beratender Stimme,
 3. der Landesvorstand,
 4. die Kreisvorstände,
 5. die Landesvorstände der Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Der Landesparteirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Landesvorstandes über
 1. grundsätzliche organisatorische Fragen,

2. Einrichtungen von zentralen Parteiinstitutionen, die die Partei dauernd erheblich belasten,
 3. die Vorbereitung von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes, die Mitglieder der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Schleswig-Holsteinischen Landtag, die sozialdemokratischen Mitglieder der Landesregierung, die schleswig-holsteinische Landesgruppe der sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bundestages, die schleswig-holsteinischen Mitglieder der Bundesregierung und die schleswig-holsteinischen sozialdemokratischen Mitglieder des Europäischen Parlamentes sind dem Landesparteirat im Rahmen der Gesetze berichtspflichtig. Sie haben Rederecht.
 - (5) Der Landesvorstand unterrichtet den Landesparteirat über die Haushaltsbeschlüsse und die Finanzplanung des Landesverbandes.
 - (6) Die Beschlüsse des Landesparteirates werden veröffentlicht.

Schiedskommission

§ 20

- (1) Für die Schiedskommission beim Landesverband und bei den Kreisverbänden werden:
 - a) ein/e Vorsitzende/r
 - b) zwei Stellvertreter/innen sowie
 - c) vier weitere Mitglieder gewählt. Sie entscheiden in der Besetzung mit einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen.
- (2) Schiedskommissionen werden beim Landesverband vom Parteitag, bei den Kreisverbänden von den Kreisparteitagen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Mitgliederentscheid

§ 21

- (1) Ein Mitgliederentscheid für den Bereich des Landesverbandes findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Dieses kommt zustande, wenn es von 5 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.
- (2) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
 - a) ein Landesparteitag mit einfacher Mehrheit,
 - b) der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließt
 - c) oder wenn es
 - d) mindestens zwei Fünftel der Kreisverbände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Der Landesvorstand kann einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

- (3) Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 25 Prozent der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben.
- (4) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen. Danach genügt die einfache Mehrheit.

Schlussbestimmungen

§ 22

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts, der Wahlordnung und der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

- (1) Diese Satzung kann nur auf einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages geändert oder ergänzt werden. Über solche Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Organisationsgliederungen gemäß § 8 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 2 zugegangen sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung dieser Satzung nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages es verlangen.

§ 24

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Verabschiedung in Kraft.

Kiel, den 12. April 2003